

Beitragssatzung für die Erweiterung der Entwässerungsanlage (VES_EWS) des Kommunalunternehmens „Kommunalservice Flossenbürg AöR – KSF“ vom 21.12.2021

Auf Grund Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt das Kommunalunternehmen „Kommunalservice Flossenbürg – KSF“ folgende Beitragssatzung für die Erweiterung (Verbesserung) der Entwässerungsanlage.

§ 1 Beitragserhebung

KSF erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Erweiterung (Verbesserung) der Entwässerungsanlage für das Entsorgungsgebiet um die Einrichtungen im Neubaugebiet Kapellenberg Bauabschnitt I und II: Entwässerungseinrichtung im Trennsystem:

Erweiterung der Entwässerungsanlage (Neubau) um das Neubaugebiet Kapellenberg im Ortsteil Altenhammer:

Ca. 45m	Schmutzwasserkanal DN 160 PP
Ca. 220m	Schmutzwasserkanal DN 200 PP
Ca. 63m	Schmutzwasserkanal DN 150 PP
Ca. 11m	Regenwasserkanal DN 100 PP
Ca. 3m	Regenwasserkanal DN 100 PVC
Ca. 105m	Regenwasserkanal DN 300 Beton
Ca. 58m	Regenwasserkanal DN 150 PP

Errichtung eines Regenrückhaltebeckens zur regulierten Ableitung des Oberflächenwassers der im Baugebiet Kapellenberg angeschlossenen Anwesen in die Floß. Auskleidung mit Steinwurf und Mönchsbauwerk

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, bei denen außer Niederschlagswasser weiteres Wasser anfällt, oder bei denen die oberirdische Ableitung des Niederschlagswassers ungenügend ist oder Missstände zur Folge hat, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungsanlage besteht, oder wenn sie an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Erweiterungsmaßnahme tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuldner Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht an diese angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder

selbständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an der heranzuziehenden Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

§ 6 Beitragssatz

Der durch Beiträge abzudeckende Aufwand wird je zur Hälfte nach der Summe der Grundstücksflächen und der Geschossflächen umgelegt.

Der Beitrag beträgt

a) pro m ² Grundstücksfläche	0,08 Euro
b) pro m ² Geschossfläche	0,25 Euro

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, KSF für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flossenbürg, 21.12.2021


Kommunalservice Flossenbürg AöR
Margit Frauenreuther
Vorstand

